



für Garagen, Ein- und Abstellplätze

1. Übergabe der Mietsache

Die Vermieterin übergibt die Garage bzw. den Ein- oder Abstellplatz im vereinbarten Zeitpunkt in gebrauchsfähigem und gereinigtem Zustand. Soweit der Mieter/die Mieterin nicht innert zehn Tagen nach Übergabe allfällige Mängel schriftlich rügt, wird davon ausgegangen, dass die Mietsache in vertragsgemäsem Zustand übergeben worden ist.

2. Gebrauch

Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, Liegenschaft und Mietobjekt sorgfältig zu behandeln und in gutem Zustand zu erhalten. Er/sie haftet für allfällige Schäden und hat solche Schäden unverzüglich der Vermieterin zu melden.

Der Mieter/die Mieterin darf das Mietobjekt nur als Abstellplatz für das Fahrzeug benutzen. Reparaturen und Unterhaltsarbeiten am Fahrzeug dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn sie keinen Lärm und keine Verunreinigungen verursachen.

Er/sie hat alle Vorkehrungen zu treffen, damit auf dem Boden keine Öl- und Benzinflecken entstehen. Solche Flecken sind auf Kosten des Mieters/der Mieterin zu entfernen.

Das Waschen des Fahrzeugs ist nur an den dafür vorgesehenen Orten gestattet und nicht an Sonn- und allgemeinen Feiertagen.

Der Mieter/die Mieterin hat die feuerpolizeilichen Bestimmungen zu beachten, wonach das Lagern von Benzin, Ölen und anderen feuergefährlichen und explosiven Materialien nicht gestattet ist.

3. Rücksichtnahme

Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen und Lärm nach Möglichkeit zu vermeiden, den Motor nicht laufen zu lassen, wenn das Fahrzeug steht, sowie Autotüren und Garagentore leise zu schliessen.

Das Fahrzeug darf nicht auf dem Vorplatz oder in der Zufahrt stehen gelassen werden.

4. Reinigung und Schneeräumung

Der Mieter/die Mieterin übernimmt die Reinigung von Garage und Garagentor bzw. Ab- und Abstellplatz. Reinigung und Schneeräumung des Vorplatzes und der Einfahrt einer Einzelgarage ist Sache des Mieters/der Mieterin, sofern nicht der Hauswart für diese Arbeiten zuständig ist.

5. Mietzins und Nebenkosten

Mehrere Mieter/innen haften für die Forderungen aus dem Mietvertrag solidarisch.

Ist für die Nebenkosten Akontozahlung vorgesehen, wird über die tatsächlichen Kosten jährlich per 30. Juni abgerechnet, sofern kein anderes Abrechnungsdatum vereinbart ist. Die Abrechnung ist dem Mieter/der Mieterin bis spätestens 6 Monate nach Ablauf der Abrechnungsperiode zuzustellen. Nachforderungen und Rückerstattungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Abrechnung zu bezahlen.

6. Schlüssel und Toröffner

Schlüssel und Toröffner werden dem Mieter/der Mieterin gemäss dem Schlüsselverzeichnis überlassen.

Neue Schlüssel dürfen nur mit Erlaubnis der Vermieterin angefertigt werden und sind beim Auszug ohne Entschädigung der Vermieterin zu überlassen. Die Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, die keinen Einstellplatz gemietet haben.

Abhanden gekommene Schlüssel sind vom Mieter/von der Mieterin spätestens bei Beendigung des Mietvertrages auf seine/ihre Kosten zu ersetzen. Bei Verschulden des Mieters/der Mieterin ist die Vermieterin in einem solchen Fall berechtigt, die Schliessanlage und Schlüssel auf Kosten des Mieters/der Mieterin zu ändern oder zu ersetzen.

Bei längerer Abwesenheit ist der Schlüssel zu einer Einzelgarage bei einer Vertrauensperson zu hinterlegen.

Die Batterien von Toröffnern hat der Mieter/die Mieterin auf eigene Rechnung zu ersetzen.

7. Zustimmung der Vermieterin

Die Zustimmung der Vermieterin ist erforderlich für:

- Abtauschen von Garage, Ab- oder Abstellplatz
- Untermiete
- Abtretung des Mietvertrages
- Verwendung von Reifen mit Spikes
- Benützung der Elektrizität ausser für die Beleuchtung
- Anbringen von Schriften und Schildern
- Aufstellen und Lagern von Möbeln, Kisten, Apparaten und anderen privaten Gegenständen
- Bauliche Veränderungen, insbesondere das Anbringen von Steckdosen für Solarmobile.

8. Haftung der Vermieterin

Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die dem Fahrzeug durch andere Mieter/Mieterinnen oder Dritte oder infolge von Witterungseinflüssen (Feuer, Explosion, Wasser, Eis, Schnee usw.) zugefügt werden. Keine Haftung der Vermieterin besteht ferner, wenn das Fahrzeug gestohlen wird. Dem Mieter/der Mieterin wird empfohlen, eine entsprechende Sachversicherung abzuschliessen.

9. Kündigung

Der Mieter/die Mieterin kann den Mietvertrag mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfristen und -termine kündigen. Das Kündigungsschreiben muss spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist bei der Vermieterin eintreffen.

Die Vermieterin muss den Mietvertrag mit dem amtlichen Formular kündigen, wenn das Mietobjekt im Zusammenhang mit einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Mietvertrag über Wohn- oder Geschäftsräume steht. Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Mietern/Mieterinnen ist die Kündigung



mit getrennter Post beiden Ehe- bzw. eingetragenen Partnern zuzustellen. Ohne Zusammenhang mit einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Mietvertrag über Wohn- oder Geschäftsräume genügt die Kündigung mit eingeschriebenem Brief. Kündigungsfristen und -termine richten sich nach den vertraglichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen.

Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, das Mietobjekt nach entsprechender Vorankündigung allfälligen Interessenten zu zeigen bzw. den Schlüssel dazu zur Verfügung zu halten.

Stellt der Mieter/die Mieterin bei vorzeitigem Auszug einen zumutbaren Ersatzmieter/eine zumutbare Ersatzmieterin haftet der/die ausziehende Mieter/Mieterin für Mietzins und Nebenkosten bis zum nächsten Monatsende, das dem Ablauf der Prüfungsfrist folgt. Dies gilt auch, wenn diese/r zumutbare Nachmieter/in von der Vermieterin nicht berücksichtigt wird. Stellt der/die ausziehende Mieter/Mieterin keinen oder keine zumutbare/n Nachmieter/in, haftet er/sie bis zum nächsten vertraglichen Kündigungstermin.

Der Mieter/die Mieterin hat das Mietobjekt gründlich gereinigt und mit allen Schlüsseln und/oder Toröffnern am Tag nach Been-

digung der Miete spätestens um 12 Uhr zurückzugeben. Fällt dieser Termin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Ruhe- oder Feiertag, hat die Rückgabe am nächsten Werktag bis 12 Uhr zu erfolgen.

10. Adressänderung

Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, der Vermieterin über Änderungen der Zustelladresse umgehend zu informieren. Mitteilungen der Vermieterin, die das Mietverhältnis betreffen, gelten an der zuletzt gemeldeten Adresse als ordnungsgemäss zugestellt.

11. Besondere Abmachungen

Besondere Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen und von beiden Parteien unterzeichnet werden

12. GERICHTSSTAND

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Gerichtsstand der **Ort des Mietobjektes**.